

BODEN - INFORMATIONS - SYSTEM des Bundes und der Bundesländer



Nutzungsbedingungen

für Daten aus dem Bodeninformationssystem BORIS des Bundes und der Bundesländer

Der unterzeichnende Antragsteller / die Antragstellerin verpflichtet sich zur Einhaltung der im Folgenden angeführten Nutzungsbedingungen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass der Umgang mit den Daten aus dem Bodeninformationssystem BORIS dem Datenschutz unterliegt und hinsichtlich dieser Anwendung geltende gesetzliche Regelungen zu beachten sind.

Die Datenweitergabe an Dritte¹ darf nur durch die jeweiligen Datenurheber bzw. Datenurheberinnen² oder durch das Umweltbundesamt erfolgen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich,

1. die aus dem Bodeninformationssystem BORIS gewonnenen Daten nicht mit personenbezogenen Grundstücksdaten zu verknüpfen. Falls der Besitzer/Pächter des Grundstückes, auf dem eine Untersuchung durchgeführt wurde, dennoch bekannt sein sollte, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Grundstücksbesitzer/Pächter strengstens untersagt,
2. die Daten ausschließlich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, geschäfts- und unternehmensintern für den umseitig definierten und von den Datenurhebern bzw. Datenurheberinnen genehmigten Zweck zu verwenden,
3. die Datenurheber bzw. Datenurheberinnen, deren Daten verwendet werden, auf Wunsch einzubeziehen und jenen Datenurhebern bzw. Datenurheberinnen, die ein Exemplar der jeweiligen Arbeit, Anwendung (Publikationen, Berichte, Stellungnahmen, Karten, Zahlen, Tabellen) wünschen, dieses zuzusenden,
4. in jedem Fall ein Exemplar jedes Ergebnisses (Publikationen, Berichte, Stellungnahmen, Karten, Zahlen, Tabellen) für das Archiv des Benutzerbeirates BORIS an das Umweltbundesamt Wien zu senden,
5. bei jeder Form der Weiterverarbeitung und Publikation der aus dem Bodeninformationssystem BORIS verwendeten Daten sind die jeweiligen Datenurheber bzw. Datenurheberinnen zu zitieren und ist der Verweis hinzuzufügen, dass die Arbeit unter Verwendung des Bodeninformationssystems BORIS des Umweltbundesamtes Wien erstellt wurde,
6. die vom Umweltbundesamt bereit gestellten Datenbankauszüge nicht an weitere Personen oder Institutionen weiterzugeben, es sei denn zu dem von den Datenurhebern bzw. Datenurheberinnen mit diesem Formular genehmigten Zweck. Falls eine neuerliche Nutzung³

¹ Unter „Dritte“ ist jener Personenkreis zu verstehen, der nicht zu den Zugriffsberechtigten gehört und damit nicht zur Einsicht und zum Exportieren von Daten aus BORIS autorisiert ist.

² Als Datenurheberin wird jene Institution bezeichnet, die die Erhebung der Daten in Auftrag gegeben hat

³ Unter *Nutzung von Daten* ist Folgendes zu verstehen: Erstellung von Auszügen aus der Datenbank, Durchführung von Auswertungen, Darstellung der Ergebnisse in Form von Tabellen, Graphiken, Karten, Berichten oder Stellungnahmen.

- bereits verwendeter Daten für einen anderen als den genannten Zweck geplant ist, so müssen die betroffenen Datenurheber bzw. Datenurheberinnen erneut zustimmen,
7. diese Verpflichtungen bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht (siehe unten) nachweislich auf die von ihm zur Leistungserbringung herangezogenen Mitarbeiter bzw. Subunternehmer sowie den Auftraggeber zu überbinden,
 8. für den Fall einer unbefugten Datenweitergabe eine Pönale in der Höhe von € 10.000,- zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens wird ausdrücklich vorbehalten.
 9. gegenüber dem Umweltbundesamt zur Haftung für alle Schäden, die aus vereinbarungswidriger Datennutzung und –weitergabe entstehen und wird das Umweltbundesamt diesbezüglich schad- und klaglos halten

Das Umweltbundesamt leistet keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der aus dem Bodeninformationssystem BORIS gewonnenen Daten und haftet nicht für eventuelle Schäden, die unvollständige oder mangelhafte Daten verursachen können bzw. die durch die Datenweitergabe entstehen.

Eine eventuelle Aktualisierung des Bodeninformationssystems BORIS und der betreffenden Datenbestände zu einem späteren Zeitpunkt behält sich das Umweltbundesamt vor.